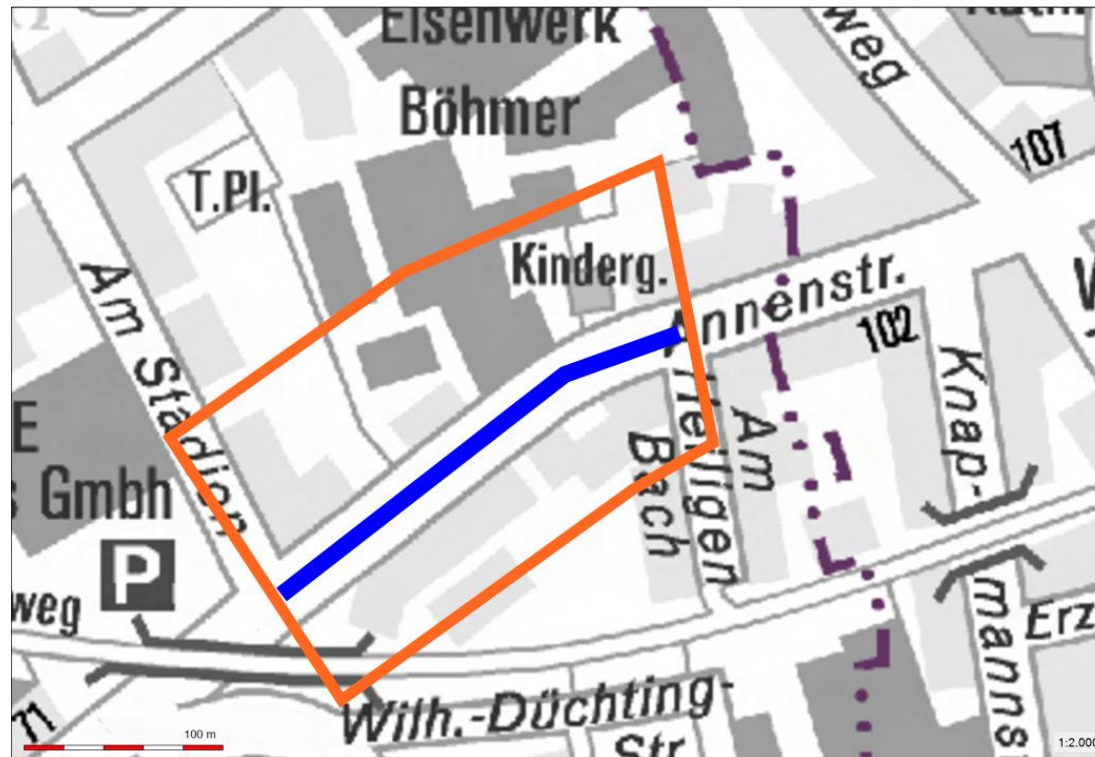


Kanalbaumaßnahme in der Annenstr. - von „Am Stadion“ bis „Am heiligen Bach“ - Erneuerung des Mischwasserkanals

- von „Am Stadion“ bis „Am heiligen Bach“ - Erneuerung des Mischwasserkanals

Anliegerinformation zur „Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten“ gemäß § 8a KAG



Technischer Teil

- Die Baumaßnahme umfasst die Auswechslung des Kanals sowie die Wiederherstellung der Fahrbahn in der Breite des Kanalgrabens in der Annenstraße von „Am Stadion“ bis „Am heiligen Bach“ (siehe Lageplan).
- Ausgetauscht wird der Mischwasserkanal auf einer Länge von ca. 250 m. In diesem Abschnitt werden die alten vorhandenen Betonrohre (DN 250 – DN 600) durch leistungsstärkere Steinzeugrohre (DN 300 – DN 800) ersetzt.
- Wie die auf Folie 4 angefügten Fotos aus der Kanalfernaugenuntersuchung zeigen, ist der alte Kanal, der aus dem Jahr 1928 stammt, erneuerungsbedürftig.
- Alternativen gibt es aus technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht. Der Austausch der alten Rohre ist alternativlos.

Technischer Teil

- Die gesamte Maßnahme beginnt ca. im Januar/Februar 2021. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt 7 Monate. Aufgrund der Lage des Kanals in der Fahrbahn und für die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Straße für den Verkehr voll zu sperren.
- Die **Umleitung** erfolgt über die Straßen „Am Stadion“, „Westfalenstraße“ und „Erlenweg“.
- Die Anlieger können während der Sperrung der Straße jederzeit bis an die Baustelle heranfahren.
- Die konkreten Ausbaupläne finden Sie gesondert im Anschluss an diese Präsentation.

Ansprechpartner für die Baumaßnahme ist für die ESW:

Herr Dipl. Ing. Rainer Gerlach unter Tel. 02302 9173 763

Schäden des Kanals (Baujahr 1928)

Auszüge der Kanalfernaugenuntersuchung



Beitragsrechtliche Ausgangslage

- Die **Straßenentwässerung** in diesem Abschnitt der Annenstraße (Kanal) ist aus dem Jahr 1928.
- Die Nutzungsdauer eines Betonrohres wird durchschnittlich mit ca. 40 – 50 Jahren angegeben. Der Kanal hier ist inzwischen 90 Jahre alt.
- Alle Bauteile weisen dementsprechend altersbedingte Schäden auf und müssen erneuert werden. Die Erneuerung ist alternativlos.

Die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Annenstraße von „Am Stadion“ bis „Am heiligen Bach“ ist daher voraussichtlich nach dem Kommunalabgabengesetz abrechenbar.

Verteilung anhand Verkehrsbedeutung der Straße (gemäß Satzung)

- Die **gesamten Kanalbaukosten** betragen ca. 690.000 €. Davon entfallen bei einem Mischwasserkanal (wie er hier verlegt wird) 40 % anteilig auf die Straßenentwässerung. Dementsprechend ergibt sich ein beitragsfähiger Aufwand für die Straßenentwässerung in Höhe **276.000 €**
- Bei der Annenstraße handelt es sich um eine **Haupterschließungsstraße** im Sinne von § 4 Abs. 6 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung. Diese Verkehrsbedeutung bestimmt den Abrechnungsschlüssel von 40 % Anteil für die Anlieger und 60% Anteil für die „Allgemeinheit“ (=Gemeindeanteil).
- Dieser Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ergibt den **umlagefähigen Aufwand**. Von den auf die reine Straßenentwässerung entfallenden Kosten, werden demnach gemäß Satzung die beschriebenen 40% als umlagefähiger Aufwand auf die Beitragspflichtigen verteilt.

Höhe des zu verteilenden Aufwandes

- **Umlagefähiger Aufwand** nach derzeitigem Kenntnisstand:
 - 40% Anteil Straßenentwässerung an Gesamtkosten: ca. **276.000 €**
(beitragsfähiger Aufwand)
 - davon **umlagefähig** lt. Satzung (40%) : ca. **110.400 €**
(umlagefähiger Aufwand)
- Der Baubeschluss für die Gesamtmaßnahme wurde im Jahre 2019 gefasst.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der umlagefähige Aufwand in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird.
- Im Falle der Förderung, d.h. wenn die Stadt Witten einen entsprechenden Förderbescheid erhält (die Mittel beim Land NRW sind begrenzt), wird nur noch der Restbetrag (ca. 55.200 €) von den Anliegern gefordert.

Umlage des Aufwandes

- Betroffen sind alle Eigentümer der erschlossenen Grundstücke von „Am Stadion“ bis „Am heiligen Bach“ (Anlieger im beitragsrechtlichen Sinne).
- Eine Abrechnung kann nach den Förderbedingungen des Landes frühestens nach Eingang eines Förderbescheides erfolgen. Abhängig von der Bauzeit (geplant bis etwa Herbst 2021) und der Förderung durch das Land NRW ist damit in etwa in 2022/2023 zu rechnen.

Warum werden Beiträge erhoben?

- **Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunal-abgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**§ 8 KAG NW** – Stand **01.01.2020**) und die **Straßenbaubeitragsatzung** der Stadt Witten (26.11.2003).
- Nach dem ersten Bau einer Straße im Sinne des BauGB ist es im weiteren Verlauf ihrer Lebensdauer erforderlich, diese komplett oder auch nur einzelne Teile (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Straßenentwässerung) zu sanieren. Das kann eine gesetzliche **Beitragspflicht** auslösen.
- Geprüft wird zunächst, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine **Erneuerung und/oder Verbesserung** handelt, die sich nicht nur auf **punktueller Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** bezieht. Erst wenn dies zutrifft, ist eine Maßnahme überhaupt beitragspflichtig.
- Die **Beitragspflicht** entsteht frühestens mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme. **Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen werden.

Wie berechnet sich der umlagefähige Aufwand (d.h. die Kosten)?

Der umlagefähige Aufwand richtet sich

- nach dem **beitragsfähigen Aufwand** der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme (nicht alle Kosten einer Maßnahme sind von den Anliegern zu tragen).
- nach der **Verkehrsbedeutung der Straße** (Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, HAUPTerschließungsstraße, Fußgängergeschäftsstraße – je mit unterschiedlichen Anteilssätzen für die Anlieger und die Allgemeinheit).
- **nach der Teileinrichtung** (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung).
- nach einer möglichen **Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

Wie wird der umlagefähige Aufwand, also die Kosten, verteilt?

- nach den erschlossenen Grundstücken
- nach der **unterschiedlichen Bebauung und Nutzung** der Grundstücke, die durch individuelle Nutzungsfaktoren (Wohnen, Gewerbe, Geschosszahl) berücksichtigt wird.

Berechnungsmethode

A) Gesamtaufwand der Maßnahme
- nicht abrechenbare Teile
- Gemeindeanteil (je nach Verkehrsbedeutung)
= **umlagefähiger Aufwand**

B) **abzüglich einer möglichen Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

= **abzurechnender Aufwand**

C) qm individuelles Grundstück
X Modifizierungsfaktor (Geschosse, Gewerbe ...)
= **qm modifizierte Grundstücksgröße**

D) umlagefähiger Aufwand
/ Summe aller modifizierten Grundstücksgrößen
= **Beitragssatz je qm**

E) **qm modifiziert X Beitragssatz = individuell zu leistender Beitrag**

Wie sind die weiteren Rechte und Pflichten der Anlieger?

- Der **Straßenbaubeitrag** ist grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides zu zahlen.
- Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, **kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden** (§8a KAG). Dazu ist ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich
- Für die Dauer der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz mindestens aber 1 % erhoben.
- Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides **bei der Stadt Witten eingesehen** und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.
- Genauere Informationen dazu finden Sie auch **im Internet** unter:
<https://www.witten.de/rathaus-service/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/strassenbaubeitraege/>

Ansprechpartnerinnen für Beitragsfragen beim Tiefbauamt der Stadt Witten sind:
Frau Schroeder unter 02302 581 4560 und Frau Melis unter 02302 581 4567